**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 19 (1913)

Artikel: Die Tätigkeit und Erlebnisse Chr. W. Glücks in Bern

Autor: Haag

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-128738

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Tätigkeit und Erlebnisse Chr. W. Glücks in Bern.

Von Prof. Dr. Haag.

Den 3. Oktober 1834 benachrichtigte die berni= sche Regierung die Polizeisektion des Justiz= und Polizeidepartements, daß neben andern deutschen Flüchtlingen dem Christian Wilhelm Glück in Berücksichtigung seiner guten Aufführung und da er seinen Studien fleißig obliege, eine förmliche Auf= enthaltsbewilligung zugefertigt werde. Glück war der talentvolle Sohn des berühmten Pandektisten und Geheimrats Glück in Erlangen, hatte baselbst und in Tübingen die Rechte studiert, aber 1833 nach der Schweiz sich flüchten müssen, weil er in den gegen die Burschenschaft eingeleiteten Hochverrats= prozeß verwickelt worden war. Kurze Zeit in Zürich ansäßig, wanderte er dann nach Bern, wo er bei Prof. Wilhelm Snell Quartier nahm und in Zu= rückgezogenheit seinen kirchengeschichtlichen Studien lebte, die ihn von Bern nach Luzern führten. veröffentlichte er 1839 eine blutige Satire auf die Zürcher Septemberrevolution unter dem Titel: "Areisschreiben Gr. Heiligkeit Gre= gorius XVI an die Bürger des Ran= tons Zürich. Rom, 1839. In der Druckerei der hl. Kongregation für Ausbreitung des Glaubens."

Geben wir kurz den Inhalt der Schrift mit ihrem wunderlichen Titel.

Der Papst jubelt über die Kunde, die ihm sein Nuntius zugestellt, daß sich im Kanton Zürich eine Bewegung verbreitet habe, deren Zweck nur sein könne, die Ketzer in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen. Mit Schmerzen denkt er an die Zeiten zurück, da Zwingli die Zürcher, einst seine treuesten Diener, durch seine ketzerischen Lehren von ihr abtrünnig machte und weder durch Versprechun= gen noch durch Drohungen der Kurie auf den Weg des Heils sich zurückbringen ließ. Seine Seele überlieferte der ewigen Verdammnis das frevelhafte Be= ginnen, die heilige Schrift nach eigener Forschung zu deuten und seine Mitchristen zu ermuntern, sie in ihrer Landessprache zu lesen. Aber Gott — so sagt der Papst bei der fröhlichen Nachricht des Nun= tius zu sich — Gott hat nun endlich den durch Zwinglis Lehre Verblendeten den Schleier der Ver= finsterung von den Augen genommen durch das Werkzeug des ruchlosen Dr. Strauß, dessen "Leben Jesu", aus dem Pfuhl der abscheulichsten Reterei geschöpft, wir verdammt, mißbilligt und ver= worfen haben. Ihn aber hat die Frelehre Zwinglis und Luthers auf den Pfad des Greuels geführt, und da haben wir denn Ströme von Freuden ver= gossen, wie wir vernahmen, daß das Zürcher Volk der Berufung des Erzketzers gleich einer Mauer für das Haus Israel sich entgegengestellt hat; klar, daß es die Verblendung, in die es durch den Retzer= häuptling Zwingli einst stürzte, nun eingesehen hat und verabscheut und die Zerknirschungen der tiefsten Reue empfindet. Der Herr des Himmels hat das Zürchervolk zur Erkenntnis gebracht, daß Strauß nichts anders lehrt, als wodurch Zwingli seine Vorsfahren betörte und um ihr Seelenheil brachte, daß der neue Erzketzer nur ein Unglückssohn jenes alten Ketzerhäuptlings ist.

So erblickt also das Oberhaupt der Kirche in dem Abscheu gegen die Berufung des von ihm bereits verdammten Strauß einen Abscheu gegen die Frrlehren des ebenso und mehrmals verdammten Zwingli, und den Vorfat, dieselben ebenfalls zu verlassen. Deshalb will es das bekehrte Volk, auf die fette Weide des Glaubens zurückgekehrt, mit dem reinen Wasser des Lebens erquicken und seine Rückkehr in den alten Schafstall mit einer überschweng= lichen Fülle des Erbarmens belohnen. Bereits hat er, der Papst, seinen Nuntius beauftragt, das Zür= cher Volk mit dem unschätzbaren Titel Beschir= mer der heiligen römischen Kirche zu beehren. Die Männer, welche die Rückfehr zur Reinheit des katholischen Glaubens eingeleitet und befördert ha= ben, Antistes Füßli und andere, wird er mit hohen geistlichen Würden und Ehrentiteln auszeichnen und die erprobten Streiter des Glaubens, den gelehrten und sittlichen Dr. Bluntschli mit andern Wackern mit dem bekannten Ehrenzeichen schmücken, womit der heilige Stuhl seine treuen Söhne zu zieren pflegt.

An der Rückfehr der Zürcher zur Einheit der römischen Kirche zweiselt er keinen Augenblick mehr und erwartet als Beweis der aufrichtigen Gesin= nung, daß sie nun das Denkmal Zwinglis nieder= reißen, zerstören, vertilgen, vernichten, wegschaffen und in alle Gegenden zerstreuen. In seiner Freude hat er auch bereits schon dem Nuntius die Vollmacht erteilt, alles anzuordnen, um den Kanton Zürich zu einem besondern Bistum zu erheben und an geeigenetem Ort ein Kloster vom Orden der Gesellschaft Tesu zu errichten unter dem Dr. Bluntschli als seinem Vorsteher, und längs dem Ufer des Zürchersses Kapuzinerklöster zu bauen.

Einen Kommentar zu diesem päpstlichen Kreisschreiben gab Glück durch eine zweite Schrift, betitelt "Rechtsertigung des Zweckes und Inhalts des Kreisschreibens Sr. Heiligkeit Gregorius XVI an die Bürger des Kantons Zürich nehst einer kurzen Angabe der wichtigsten Falsa der Statthalter Christi. Zur Erbauung der Cläubigen von Felix Christianus. Luzern 1839. Druck von Jos. Huwhler u. Comp." Ihr Gedankengang ist folgender:

Wenn die Zürcher gegen die Berufung des Dr. Strauß sich aufgelehnt haben, so haben sie das Prinzip des Protestantismus, daß in Glaubens= sachen keine unveränderliche Norm gedenkbar ist, um= gestoßen; der Zürcherische Protestantismus ist in sich selbst zerfallen, er wird, weiter rückschreitend, zum Papismus führen. Dieser Sat ist in dem "Kreisschreiben" ausgeführt worden und um ihn anschaulicher zu machen, hat der Verfasser die Form eines päpstlichen Schreibens gewählt. Da von mehreren Seiten die Grundsätze und Ausdrücke, die er dem Papst in den Mund legt, in Zweifel gezogen wur= den, weist er die Echtheit derselben aus den vorhan= denen päpstlichen Bullen im einzelnen nach; er will zeigen, daß das päpstliche Kreisschreiben papstmäßig abgefaßt sei. Uebrigens sei, führt er des weitern aus, der Erlaß einer päpstlichen Bulle an die Zür= cher, um sie zur katholischen Kirche zurückzuführen,

gar keine unwahrscheinliche Sache, und eine solche würde erschienen sein, wenn der Papst auch nur den geringsten Erfolg hätte voraussehen können, wie einst Clemens XII 1732 an die protestantischen Sachsen eine Bulle erlassen, worin er sie zur Rückehr in den römischen Schafstall gehofft. Gesetzt aber auch, das "Kreisschreiben" sei wirklich ein Falsum, so dürfte sein Verfasser zu entschuldigen sein, sei doch die Geschichte des römischen Papsttums eine fortlausende Kette der abscheulichsten Betrügereien. Darauf erstärt er die ausgezeichnetsten der päpstlichen Falsa, vornehmlich diesenigen, denen die Päpste ihre geistsliche und weltliche Herrschaft verdankten, und schließt dann mit den Worten:

"Nun, lieber Leser! urtheile selbst, wer die größeten Falsa begangen hat, der Verfasser des unschuldigen pähstlichen Kreisschreibens an die Zürcher oder diesenigen, die sich auf eine Reihe verfälschter oder gänzlich unterschobener Dokumente einen irdischen und geistlichen Thron erbaut haben, dessen Gründung und Erhaltung mehr Blutströme gekostet, als irgend ein Eroberer oder Weltverwüster, von Chrus bis auf Tamerlan, von Alexander bis auf Napoleon, vergossen hat."

Wie zu erwarten, führte der päpstliche Nuntius Klage über die gottlose Broschüre beim eidgenössischen Vorort. Daß die Zürcher lebhaft wünschten, daß von der nicht gerade zu ihrem Ruhm gereichensden Schrift nicht viel Aushebens gemacht werde, zeigt uns der Schluß des hier abgedruckten Auszuges aus dem Protokoll des Vororts:

"Der bei der schweiz. Eidgenossenschaft akkredirte päpstliche Nunzius, Bischoff von Montefiascone und von Corneto, Monsignor de Angelis, übersandte mit= telst eines vom 16. Merz datirten Schreibens dem eidgenössischen Vorort ein Exemplar einer Broschüre betitelt: Kreisschreiben etc., welche in den Kantonen Zürich u. Luzern zahlreich verbreitet sein soll, u. bemerkte dabei, er halte es für angemessen förm= lich zu erklären, daß diese Broschüre von Anfang bis ans Ende verfälscht u. als ein Machwerk des Betrugs u. der Bosheit zu betrachten sei. Dabei er= klärte der H. Nunzius gleichzeitig, er könne nicht umhin die nachdrücklichsten Reklamationen gegen die durch jene Broschüre dem Haupt der katholischen Rirche u. einem mit der Schweiz befreundeten Für= sten angethane schwere Beleidigung zu erheben u. die Erwartung auszusprechen, der eidgen. Vorort werde den Verfasser jener Broschüre ausmitteln u. nach Maßgabe der Gesetze bestrafen lassen, die Ver= breitung dieser Broschüre aber untersagen u. deren Falschheit öffentlich bekannt machen.

Nach längerer Berathung, u. einerseits von der Ueberzeugung ausgehend, daß dem eidgen. Vorort weitere Kompetenzen nicht zuständen als die Kantone einzuladen, dem vorerwähnten Wunsch des H. Nunzius zu entsprechen, anderseits in der Ansicht stehend, daß alles Einschreiten gegen die sernere Verbreitung jener Broschüre oder die öffentliche Erklärung ihrer Unächtheit nur Anlaß zu neuen unziemlichen Ausgerungen gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche geben dürfte, wurde beschlossen, gegen den H. Nunzius auszusprechen, wie sehr der eidgenösstsche Vorort das erwähnte Machwerk seiner

Seits verachte u. mißbillige, u. denselben dabei zu versichern, daß, wenn er nicht den fernern in dem Schreiben des H. Nunzius enthaltenen Wünschen nachkomme, der Grund in dem geringen Umfange der Kompetenzen des eidgen. Vorortes u. in der Besorgniß liege, durch derartige Schritte neue ähnliche Pamphlete zu veranlaßen, zu suchen sei."

In Luzern wurde es ruchbar, daß Glück das fal= sifizierte Kreisschreiben verfaßt hatte; nach einem zar= ten Wink der dortigen Polizei verließ er die Stadt und zog wieder nach Bern, um sich an der dasigen Hochschule zu habilitieren. Sein Gesuch um die venia docendi an der juristischen Fakultät speziell für Kirchenrecht, die er den 18. März 1840 dem Er= ziehungsbepartement eingegeben hatte, fand in der Fakultät selber sehr günstige Aufnahme, da sie die wifsenschaftlichen Arbeiten des Petenten im Fache des Kirchenrechts zu schätzen wußte. Nachdem sich Glück in der Probevorlesung zu Ende Juli auch über sein Lehrtalent ausgewiesen hatte, wurde er unter die Zahl der Privatdozenten aufgenommen und las nun die folgenden drei Jahre ununterbrochen und mit Erfolg wöchentlich 6—8 Stunden über katho= lisches und evangelisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse. junge Gelehrte trat aber bald, wie es so zu gehen pflegt, etwas selbstbewußt auf, und über allzugroße Bescheidenheit seinerseits auch ältern Kollegen gegen= über durfte sich niemand beklagen.

Auch in Bern verfolgte Glück mit gespannter Aufmerksamkeit den Gang der politischen Ereignisse, und im Frühjahr 1843 überkam es ihn, in einer neuen Bulle die Gegner der liberalen Sache mit Spott und Sohn zu überschütten. "Sr. Heiligkeit Gre=gorius XVI Verdammungsbulle der Jungen Schweiz im Kanton Wallis. Getreu nach dem Original übersetzt. Mit allergnäbigsten Privilegien Sr. Excellenz des apostolischen Nuntius bei der Eidgenossenschaft. Luzern bei den Gebrüdern Räber. 1843." — Das ist der Titel des neuen Falsisitats, das in Bern in der Buchhandlung Jenni vertrieben wurde und nach allgemeiner Ansicht daselbst auch gedruckt worden war. Wir haben den Leser mit seinem Inhalt genauer bekannt zu machen, damit er die satirische Ader des Verfassers kennen lernt und das Aussehen begreift, welches die Bulle im Lager der jesuitenfreundlichen Katholiken machen mußte.

Nachdem erst gezeigt worden, wie der römische Stuhl sich zu allen Zeiten mit besonderer Liebe der Nation der Schweizer angenommen habe, kommt die Bulle auf die bose Gegenwart zu sprechen, inaugu= riert durch das unselige Jahr 1830, da "der schon lange im Finstern schleichende Jakobinismus sein verpestetes, nach Raub u. Blut dürstendes Haupt emporgehoben". "Die ganze Christenheit weiß es, daß seit der Zeit der politischen Regeneration, wie sie sagen, in Wahrheit aber Degeneration der Schweiz, die entsetlichsten Befeindungen der katholischen Kirche begannen, u. bis auf diesen Augenblick ununterbrochen fortdauern. In den öffentlichen Blättern, welche wie Pilze auf dem Düngerhaufen über Nacht em= porschossen, u. alle Städte, Flecken u. Dörfer der Schweiz überschwemmen, u. in zahllosen andern Schriften, welche die Feinde der katholischen Kirche emfig unter die Menge verbreiten, ja selbst in Raths=

fälen wie bei jeder öffentlichen Gelegenheit werden... nicht nur die Weltgeistlichen, sondern ganz vorzüglich die Religiosen mit allem möglichem Schimpfe, mit schmählicher Lästerung, u. schrecklicher, unerhörter Verläumdung verfolgt, u. verächtlicher als Hunde gemacht, u. die Klöster, diese gottseligen Institute, deren Gründer unter den Bewohnern des Himmels verehrt werden, u. welchen auf der Erde Personen angehört haben, die entweder durch die Ehre einer ähnlichen Canonisation, oder durch so viele Kämpfe für den Katholicismus u. das Heil ihrer Brüder verherrlicht worden sind, diese vom Geruche der Hei= ligkeit duftenden u. von der Fülle ihrer glorreichen Verdienste strahlenden Institute, Wir können es vor Entsetzen kaum aussprechen, als Faulnester, Huren= häuser, Sodoma's u. Gomorrha's ohne Schamröthe dargestellt. Ja die seit der widerrechtlichen, mit teuf= lischer List u. Bosheit vollbrachten Vernichtung der legitimen Souveränitäten zügellos gewordene u. Frevel auf Frevel häufende Presse verschont in ihrer gotteslästerlichen Raserei selbst nicht des Hauptes der Priester, des Nachfolgers Petri, des Statthalters Christi auf Erden, seiner ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heiligen römischen Kirche, seiner Justiz= und Administrativbehörden, der römischen Curie, u. seines Nuntius bei der Eidgenossenschaft, u. zerreißt, durchzieht u. verfolgt namentlich die Letzteren mit so abscheulichen u. entehrenden Namen, mit so unerhörten Schmachreben, Schimpfwörtern, Läfterungen u. Verläumdungen, daß sie die Zunge des Gottesfürchtigen u. Schamhaften nicht erwähnen mag, u. fromme u. keusche Ohren davor zurückbeben. Möge Gott sich erheben u. diese zügellose Frechheit

im Reden, im Schreiben u. im Verbreiten von Schriften beschränken, verderben u. vernichten... Meber diesen Schandfleck, den man der katholischen Religion u. Kirche anthut, müssen Wir uns um so mehr betrüben, als bekannter Weise die Schweizer stets als ächte Katholiken die eifrigsten u. heftigsten Bekämpfer der Retereien gewesen sind... Was aber hat die Schweizer von dieser ruhmvollen Bahn ihrer frommen Väter abgeführt u. auf jenen grauenvoll Pfad des Baal geleitet? Es ist die heillose Philo= sophie unserer Tage, welche keinen Unterschied unter den verschiedenen Glaubensbekenntnissen zuläßt u. erklärt, daß man in jeder Religion selig werden könne, wenn man nur recht thue... Gegen diese Sophisten sind die Völker zu belehren, daß die katholische Religion die allein wahre sei, u. daß, wie die Väter des allgemeinen Concils von Florenz ausdrücklich erklärten, Keiner, der nicht innerhalb der katholischen Kirche sich befindet, nicht nur allein nicht Heiden, sondern auch nicht Juden, Retzer u. Schis= matiker des ewigen Seils theilhaftig werden können, sondern in das ewige Feuer gehen werden, welches dem Teufel u. seinen Engeln bereitet ist, wenn sie nicht vor ihrem Lebensende noch mit dieser Kirche sich vereinigen... Ferner werden wider alle mensch= lichen u. göttlichen Rechte... die Priester des allmäch= tigen Gottes nicht nur in Civil= sondern auch Cri= minalsachen vor die weltlichen Gerichte gezogen; kirchliche Personen, Institute u. Güter mit Abgaben belaftet u. geistliche Gegenstände, selbst Chesachen, der rechtmäßigen kirchlichen Gerichtsbarkeit entzogen u. den Laien zur Verhandlung u. Entscheidung über= tragen. Dann maßt sich die weltliche Macht die Lei-

tung der religiösen u. moralischen Bildung des Vol= kes an, verbannt Klostergeiftliche u. andere fromme u. bewährte Männer von den Schulen, u. stellt statt ihrer solche Lehrer an, welche die Herzen u. die Köpfe der jungen Leute mit den schädlichsten Grundsätzen zu verderben beflissen sind... ja die weltliche Macht eignet sich mit verwegener Dreistigkeit selbst die Auf= sicht über die geistlichen Bildungsanstalten zu, stellt Lehrer an denselben an, u. bestimmt die Eigenschaf= ten, welche zum geistlichen Stand erfordert werden, die Kenntnisse, welche der Geistliche sich erwerben, die Prüfungen, welchen er sich unterziehen, die Bedingungen, die er vor Gelangung zum heiligen Amte erfüllen soll. Zu einer solchen Bedingung erkühnt man sich zu machen, daß der Geistliche schwören soll, der weltlichen Regierung Gehorsam zu leisten, u. die Verfassung u. die Gesetze zu beobachten; da doch nach der göttlichen Ordnung die Kirche frei u. keiner irdischen Gewalt unterworfen ist. Vielmehr hat die Kirche mit Recht von jeder Regierung zu fordern, daß sie ihren Befehlen u. Aussprüchen Gehorsam leiste u. das Wohl des Staates dem der Kirche unter= denn da Christus, als eingeborner Sohn Gottes, alle Gewalt im Himmel u. auf Erden hat, u. diese Gewalt bei seinem Abschied von der Welt dem Apostel Petrus u. seinen Nachfolgern, den römischen Päpsten, übertrug, so muß die Staatsgewalt nicht nur als eine der Kirche untergeordnete, sondern seblst als eine von ihr dem Staate verliehene Gewalt betrachtet werden, welche er daher nach dem Willen u. zu dem Wohle der Kirche anzuwenden verbunden ist. Nur wenn die weltliche Regierung im Auftrage oder Sinne der Kirche handelt, hat auch der Geistliche ihren Verordnungen zu gehorchen, sonst aber nicht; denn es ist eine ausdrückliche Lehre des Evan= geliums, daß man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse... Auch erfrecht sich die weltliche Macht, dem Einzelnen wie ganzen Corporationen die ihnen von der Kirche ertheilten Patronatrechte zu entreißen, die Pfründen zu besetzen, u. wider alle menschlichen u. göttlichen Rechte den Zehnten aufzu= heben. Nicht zufrieden, dieses entsetzliche, mit zeit= lichen u. ewigen Strafen bedrohte Verbrechen des Sacrilegiums zu begehen, erlaubt sich die Frevel auf Frevel häufende weltliche Macht die strafbarsten Ein= griffe in die Rechte der Klöster. Sie drückt sie mit ungeheuren Lasten, inventarisiert sie, entzieht ihnen unter dem Vorgeben, daß sie mit ihren Vermögen nicht haushälterisch umgingen, ihre Verwaltung, u. setzt ihnen, gleich Verschwendern oder Verstandes= schwachen, raubgierige Vögte, schließt ihre Schulen, die so viele gelehrte u. heilige Männer, so herrliche Säulen im Hause Gottes, hervorbrachten, erschwert auf alle mögliche Weise die Aufnahme der Novizen, ja verbietet diese gänzlich. Und auch damit nicht zufrieden, läßt sich die weltliche Macht vom Teufel verleiten, diese frommen Anstalten ganz aufzuheben, eine entsetliche Vermessenheit, die um so ärger ist, als es ein von Gott dem römischen Stuhl verliehenes Recht ist, geistliche Corporationen zu unterdrücken. Unser Gemüth sträubt sich, das Andenken jener Tage zu erneuern, wo im Aargau die Laien die Diener Gottes mit Gewalt aus ihren geheiligten Stätten vertrieben, u. die Christus geweihten u. mit Lilien durch so viele Jahre prangenden Jungfrauen unter die allenthalben ausgestreuten Dornen der Gefahren

der Welt, über die sie bisher heldenmüthig obsiegten, zurückstießen u. ihre Hände mit dem Raube ihrer Güter besudelten... u. es ist zu einer solchen Verach= tung der kirchlichen Auctorität gekommen, daß man selbst die Bibelübersetzungen, welche von der sich ver= wegen durch die ganze Welt ausbreitenden sogenann= ten Bibelgesellschaft ausgehen, ganz ungehindert ver= breiten läßt... In Wahrheit sind dies die gefährlich= sten Bücher, welche im 16. Jahrhundert dem apostolischen Stuhl jene erschrecklichen Stürme zugezo= gen haben, in denen er beinahe verschlungen worden wäre, wenn ihm nicht Gott der Herr durch seine be= sondere Vorsehung die Gesellschaft Jesu zu seinen Rettern dargeboten hätte. Deßhalb ermahnen Wir alle Diener Gottes unter der Strafe der Excommu= nication, die ohne weiteres Endurtheil eintritt (latæ sententiæ), ihre Heerde von dieser tödklichen Weide abzubringen, u. wo sie nur immer eine in der Volks= sprache übertragene Bibel finden, nach dem gottseli= gen Beispiel so vieler frommen Seelenhirten der Schweiz u. anderer Länder, auf der Stelle zu ver= brennen oder sonst zu vertilgen... Endlich, um das Maß ihrer Frevel voll zu machen, erfrechen sich sogar die Feinde der katholischen Kirche fälschlich apostoli= sche Briefe zu schmieden, wie jenes fingirte Kreis= schreiben an die Ketzer des Cantons Zürich. dieser Vermessenheit sanken Wir beinahe in Ohn= macht, u. Wir können diese Beleidigung, Kränkung, Herabsetzung u. Herabwürdigung des Ansehens des apostolischen Stuhls, diese Unverschämtheit u. Gott= losigkeit der über ihre Bosheit triumphirenden u. Schandthaten auf Schandthaten häufenden Laien

gar nicht mit Worten ausdrücken, u. haben nicht Thränen genug, um sie zu beweinen."

Nach diesen schmerzlichen Erfahrungen gereicht es nun der Kurie zum Trost, daß sie durch den Nuntius erfreuliche Nachrichten aus mehreren Orten der Schweiz erhält:

"Es hat sich das Volk des Cantons Luzern von den seit dem Jahr des Unheils 1830 aufgekommenen Neuerungen u. den Behörden, welche sie eingeführt u. sich dadurch gegen die göttliche Majestät so schwer versündigt u. die Kirche u. den apostolischen Stuhl so tief verletzt u. gekränkt haben, mit Abscheu weg= gewendet, eine andere Verfassung gemacht u. in die neuen Behörden nur Männer im Schimmer der Rechtgläubigkeit, voll lauterer Frömmigkeit, voll Verdienst um die Kirche u. den apostolischen Stuhl gewählt, damit von solchen Männern das durch em= fige Sorgfalt zum Heil gelenkt werde, wornach Wir streben. Bei dieser Gelegenheit dürfen Wir nicht un= erwähnt laffen, daß während jener Volksbewegung, ja schon vorher mehrere Männer, welche in den Eingeweiden der Braut Christi mit mörderischen Waf= fen gewüthet hatten, ergriffen von heiliger Scheu vor der Rache des allmächtigen Gottes u. der seligen Apostel Petrus und Paulus, deren schreckliches Schwert sie unvermeidlich getroffen haben würde, vor den Censuren u. Strafen, welche die heiligen Canonen über solche Frevler verhängt haben, u. end= lich vor den gerechten Drohungen der Gläubigen, ihren verderblichen Irrthümern entsagt u. mit den Thränen der Buße ihre Missethat gesühnt, und um nicht dem geringsten Zweifel an ihrer wahren Zerknirschung des Herzens u. vollständigen Sinnesänderung Raum zu geben, seitdem mit einem fast un= glaublichen Eifer für die Sache des Herrn gearbeitet haben. Und unter diesen bekehrten Männern zeich= net sich Constantin Siegwart=Müller, damit Wir seinen Namen der Vergessenheit entreißen, am meisten aus. Dieser Mann, welcher von dem Gifte der Freigeisterei ganz angesteckt war, u. Unserni Herzen so großen Kummer bereitet hatte, hauptsäch= lich durch seine vermessene Verteidigung der von Uns verdammten Artikel der Badener-Conferenz, ist nun von einem Saulus zu einem Paulus geworden. Da= her sollen auch befagter Constantin Sieg= wart = Müller u. alle übrigen frommen Männer aus dem Laienstand, unter denen kein Name mehr glänzt, als der des Landmanns Leu, dieses erprobten Streiters des orthodoxen Glaubens, welche ihre Bemühungen mit denen ihrer würdigen Seelenhirten verbunden, u. nach dem Beispiel dieser eifrigen Wäch= ter im Hause Jsrael, kein Mittel unversucht gelassen, nach der heiligen u. zur Vergrößerung der Ehre Got= tes ganz vorzüglich nothwendigen Maxime, daß der Zweck die Mittel heilige, um jene herrliche, in der Geschichte der chriftlichen Kirche ewig denkwürdige Bewegung des Volks von Luzern hervorzubringen, u. sich seither um die Sache Gottes u. seines Statt= halters auf Erden auf die rühmlichste Weise verdient gemacht haben, eine reiche Quelle unserer Huld fin= den, u. aller derjenigen Ehren u. Gnaden theilhaftig werden, womit der römische Stuhl die treuen u. ge= horsamen Söhne der Kirche zu beehren pflegt. Diese Männer haben durch ihr heiliges Unternehmen allen Gläubigen der Eidgenoffenschaft das erhabenste Beispiel gegeben, wie man die Braut des unbefleckten

Lammes Jesu Christi vor den gottesräuberischen Händen ihrer Feinde, der fleischlich gefinnten Kinder dieser Welt, auf eine ebenso sichere als Gott wohlgefällige Weise befreien könne. Und wirklich, wenn wir den jüngsten Berichten bewährter Männer aus der Schweiz Glauben schenken sollen, hat es den Anschein, als ob dieses Beispiel auch in andern Kan= tonen der Eidgenossenschaft baldige Nachahmung finden wolle, wie namentlich in St. Gallen, wo Wir in dieser freudigen Hoffnung hauptsächlich durch das unerwartete Wirken des nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Auslande bekannten Baumgart = n er bestärkt werden. Dieser Mann, welcher, von der Pest des sogenannten Liberalismus, der wie ein brül= lender Löwe umhergeht u. mit seinen gräulichen Frr= thümern die ganze Welt zu verwüsten sucht, ganz an= gesteckt, durch seinen daherigen eifrigsten Antheil an der mehrbesagten Badener-Conferenz, an der Vernichtung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen, an der Aufhebung des Klosters Pfäffers u. an vielen anderen verwegenen, die Rechte der Kirche u. des heiligen Stuhls schmälernden u. die Kirchengewalt der weltlichen Macht schmachvoll unterwerfenden Verordnungen und Neuerungen, die er meistens selbst veranlaßt, Uns unfägliches Herzeleid verursacht hat= te, dieser Mann, sagen Wir, den wir schon längst für gänzlich verloren hielten, hat sich in neuester Zeit von den verderblichen Grundsätzen jenes von Gott verworfenen Liberalismus oder vielmehr Jakobinis= mus oder Atheismus losgesagt, u. ist als ein wahr= haft reumüthiges u. zerknirschtes Schaaf in den römischen Schaafstall, außer welchem kein Beil ist, wieder zurückgekehrt, u. hat den glänzenden Beweis sei=

ner aufrichtigen u. gänzlichen Sinnesänderung dadurch abgelegt, daß er in Verbindung mit den, einst von ihm so sehr verachteten, frommen Männern der mit unerschütterlicher Treue dem römischen Stuhl er= gebenen Urkantone für die Wiederherstellung der jüngst im Kanton Aargau wider alles Recht aufge= hobenen Klöster unermüdet thätig ist, dieser gott= seligen Anstalten, die er früher, als er noch auf dem Wege des Baal wandelte, in seiner Raserei als un= verträglich mit jeder Ordnung des Staates darzu= stellen sich nicht entblödet... Auch dürfen Wir, zur größern Ermunterung der Gläubigen, hier nicht mit Stillschweigen übergehen, was seit jener heilverkün= denden Veränderung im Kanton Luzern die dortigen Behörden für die Sache des Herrn bis jetzt unter= nommen haben. Eine der ersten Sorgen dieser from= men Behörden war, die verwünschten Artikel der Badener-Conferenz für völlig abgeschafft u. als vollkommen ungültig zu erklären, und dadurch einen gewaltigen Stein des Anstoßes von der Kirche Christi zu nehmen. Noch mehr aber als darüber jubelte u. frohlockte unser Herz, als die Luzerner ihre neue Verfassung zu den Füßen des apostolischen Stuhles legten u. auf das Demüthigste um seine Bestätigung baten; denn aus dieser ihrer frommen Ahnen so wür= digen Handlung erkannten Wir nur zu klar, daß sie zu der Erkenntniß gelangt sind, daß die Regenten u. Völker nicht nur in geistlichen, sondern auch in welt= lichen Dingen dem römischen Papste unterworfen find... Wir haben nun auch unsern geliebten Söh= nen in Luzern in einem eigenen Schreiben vom 1. Dezember 1841 Unsere Freude über jenen ihren Schritt ausgesprochen, aber ihnen auch zugleich erklärt, daß Wir den Inhalt ihrer Verfassung selbst nicht ganz loben könnten, indem Wir darin vieles angetroffen haben, was mit jener vollen u. durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geistlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter empfing, sich ganz u. gar nicht vereinigen läßt. Unsere Betrübniß darüber aber wurde ungemein vermehrt, als Wir später den Inhalt der besagten Verfassung einer nochmaligen Prüfung unterwarfen; denn Wir entdeckten darin mehrere Sätze, welche, es schmerzt Uns sehr, es aussprechen zu müs= sen, verfänglich, übelklingend, fromme Ohren beleidi= gend, ärgerlich, verwegen, nicht nur die Kirche, son= dern auch die hohen weltlichen Mächte Europas beleidigend, aufrührerisch, gottlos, verdächtig wegen 3a= kobinismus u. selbst nach Jakobinismus schmeckend u. den Jakobinern u. der Rebellion günstig, falsch, irrig, an Jakobinismus streifend, mehrmal verdammt und endlich auch jakobinisch sind. Unter diesen Artikeln aber ist Uns keiner so anstößig, wie der, welcher be= stimmt, daß die Erziehung u. Bildung der Jugend im Geiste der römisch=christ=katholischen Religion u. eines demokratischen Freistaates ertheilt werden soll, als ob je zwischen Christus u. Belial, zwischen Licht u. Finsterniß eine Gemeinschaft stattfinden könnte. In Wahrheit bekennen Wir, daß der römische Katholi= zismus u. die Demokratie zwei Dinge sind, welche in einem absoluten Widerspruch mit einander stehen. Niemand kann es unbekannt sein, daß die Kirche eine ungleiche Gesellschaft ist, in welcher von Gott die Einen zum Herrschen, die Andern bloß zum Gehor= chen bestimmt sind. Diese sind die Laien. So wie aber die Kraniche Einem folgen u. bei den Bienen

nur Einer König ist, so ist auch in der herrschenden Kirche (ecclesia imperans) Einer der Lenker u. Schiedsrichter Aller, nämlich der Statthalter Jesu Christi, von dem, als dem Haupte, alle Macht u. alles Ansehen auf die untergeordneten Glieder tommt, welches ihm unmittelbar von Christus, un= ferm Herrn selbst, zuströmt. Da nun der allmächtige u. gütigste Gott die Kirche in seinem Blute gegrün= det hat, u. wollte, daß sie bis zum Ende der Welt fortbauern sollte, wer möchte benn nicht behaupten, es sei in ihr jene Regierung angeordnet, welche für die beste gilt? Nun aber ist es eine allgemeine Mei= nung der Philosophen, wie Unser glorreicher Vorfahrer, Pius II, sagt, daß unter den verschiedenen Regierungsformen die Monarchie den Vorzug ver= diene, u. nie war auch der römische Staat bewunde= rungswürdiger u. erhabener, als unter Cäsar Augustus beinahe der ganze Erdkreis unter der Regierung eines Einzigen stand. Zu dieser Zeit, sagt derselbe Papst weiter, wurde auch der Heiland der Welt ge= boren, u. hat also die monarchische Regierung allen übrigen vorgezogen... Diesen unabänderlichen Grundsätzen des römischen Katholizismus steht aber das Shstem eines sog. demokratischen Freistaats schnur= stracks entgegen. Nach diesem System nämlich ist das Volk der Souverain, welches die höchste Gewalt ent= weder selbst oder durch von ihm gewählte Stellver= treter ausübt. Die letzteren nennen sie zwar auch Regenten, aber in der That sind sie bloße Diener oder vielmehr Sclaven des Volks, welche keinen eige= nen Willen haben, sondern stets nur das thun sollen, was die unbeständige u. wankelmüthige Menge will, wenn sie nicht jeden Augenblick ihre Stellen verlieren wollen; denn die Zügellosigkeit des Pöbels wartet nicht einmal so lange, bis ihre Amtsdauer vorüber ist, sondern jagt sie schon vorher fort. Und, was das Ar= gerlichste von Allem ist, zu solchen Regenten kann Jeder ohne alle Rücksicht auf Stand u. Rang gewählt werden; denn nach diesem Shstem sollen alle Bürger gleiche Rechte u. Pflichten haben, u. daher auch alle zur Ausübung der Souveränitätsrechte berechtigt sein. Damit nun der Pöbel stets von den Handlun= gen seiner Scheinregenten unterrichtet sei, u. diese seinen souveränen Willen kennen lernen, führt man in solchen Staaten eine gänzliche Freiheit der Presse ein, deren Angriffe, Beleidigungen, Beschimpfungen u. Verläumdungen dann jene fortwährend ausgesetzt sind, u. proklamirt, ja garantirt selbst außerdem noch allerlei verderbliche Freiheiten, welche sie in ihrer Sprache, ohne alle Scheu vor Religion u. Sittlichkeit, natürliche u. unveräußerliche Rechte eines jeden Men= schen nennen, so daß Jeder thun u. treiben kann, was ihm beliebt. Auf diese Weise kommt es denn auch, daß in diesen sogenannten demokratischen Freistaaten nie Ruhe u. Ordnung herrscht. Daher sind solche Staaten ein Gräuel vor Gott, u., wie die Ge= schichte deutlich zeigt, auch immer auf eine klägliche Weise zu Grunde gegangen... Um wieder auf die Luzerner u. ihre Verfassung zurückzukommen, so ha= ben Wir der letztern, hauptsächlich wegen ihrer de= mokratischen oder jakobinischen Grundsätze, welche mit dem römischen Katholizismus in einem unauß= löschlichen Widerspruch stehen, ohne Uns des schwersten Verbrechens vor dem Antlite des allmächtigen Gottes schuldig zu machen, Unsere apostolische Bestätigung nicht ertheisen können. Vermöge der Uns

vom Herrn verliehenen Gewalt könnten Wir nun gleich zu Ihrer Verwerfung u. Verdammung schrei= ten; allein in Anbetracht der bisherigen großen Ver= dienste der Luzerner um die Kirche, u. in Erwägung der kindlichen Einfalt, die diesem Hirtenvolke eigen ist, wollen Wir vielmehr mit Hülfe Unsers u. des apostolischen Stuhles Nuntius bei der Eidgenossen= schaft u. der frommen Geistlichkeit dieses Kantons dahin zu wirken suchen, daß die Luzerner selbst von jenen verderblichen Grundsätzen sich gänzlich lossa= gen u. wieder zur legitimen Ordnung vor dem Jahre 1830 oder vielmehr vor dem Jahr 1798, unheilvollen Andenkens zurücktehren. Wir könnten nun zwar von den Luzernern vermöge des Gehorsams, den sie dem heiligen Stuhle schuldig sind, fordern, eine Monar= chie bei sich einzuführen, welche, wie Wir deutlich zeigten, die vollkommenste u. dem Willen Gottes am meisten entsprechendste Regierungsform ist; allein dem ungeachtet wollen Wir, in Berücksichtigung der Sitten ihrer frommen Bäter, ihnen erlauben, die Aristokratie beibehalten zu dürfen, indem ja diese doch auf demselben Fundamente ruht wie die Monarchie, u. sich von dieser nur dadurch unterscheidet, daß hier die Souveränität von einem Einzigen, dort aber von Mehreren ausgeübt wird. Daß sich nun auch die Luzerner beeilen werden, Unserm Willen gemäß zu jener ehrwürdigen Einrichtung ihrer großen Ahnen zurückzukehren, daran zweifeln Wir um so weniger, als sie bereits schon mancherlei treffliche Vorarbeiten dazu geliefert haben; denn so haben sie unter andern mehrere Glieder der alten regimentsfähigen Familien oder den Grundsätzen der Aristokratie mit allem Gifer zugethane Männer in ihre Behörden gewählt,

u. besonders die verderbliche Preffreiheit, ohne wel= che, wie die Jakobiner sagen, ein sog. demokratischer Freistaat gar nicht bestehen könne, durch ihr neues lobenswerthes Gesetz "über den Mißbrauch der Mei= nungsfreiheit in Wort u. Schrift" so sehr beschränkt, daß sie, Wir können es kaum vor Freude aussprechen, wie gänzlich aufgehoben betrachtet werden kann. Mit nicht weniger Freude haben wir jüngst die Kunde vernommen, daß die luzernischen Behörden alle von dem großartigen Gifte der Freigeisterei u. des Jakobinismus angesteckte Lehrer von den Schulen ent= fernt u. statt deren nur solche angestellt haben, welche den Grundsätzen des römischen Katholizismus treu ergeben sind, und um selbst das Andenken an jene Männer, welche das gläubige Volk aufzuklären sich nicht entblödeten, gänzlich zu vernichten, sogar ihre Bildnisse, wie dasjenige des Erzketzers Eduard Pfyf= fer, dessen ganzes Dichten u. Trachten nur dahin ging, die Schule von der Kirche unabhängig zu machen u. die Jugend auf die dunkeln Frrwege des Baal zu leiten, aus den Schulzimmern verbannt ha= ben. Ebenso wenig dürfen Wir verschweigen, daß die befagten Behörden, was Uns im Innersten Un= ferer Seele freut, mit allem Eifer dafür sorgen, daß die Jugend von der Vest der ketzerischen Bücher ent= fernt gehalten werde, u. daß sie zu diesem Ende den Schülern, solche Bücher zu lesen, u. den Lehrern, sich in ihren Vorträgen auf solche zu berufen, strenge untersagt haben, mögen diese Bücher behandeln, was sie wollen, religiöse oder profane Gegenstände. Als Anerkennung dieser ihrer großen Verdienste um die Sache Gottes, u. um ihren Eifer für dieselbe noch mehr zu entflammen, haben wir auch den Luzernern den Musegger Ablaß huldreichst zu verleihen, und Unsere Nunziatur, welche die frühere ketzerische Rezgierung so tief gekränkt u. beleidigt hatte, wieder in Luzern residieren zu lassen geruht, zwei große Gnaben, um deren Gewährung sie Uns selbst demüthig angesleht hatten. Trotz allem dem bleibt den Luzernern noch vieles zu thun übrig, um als ächte römische Katholiken zu gelten und Unsere ganze väterliche Liebe u. Huld zu verdienen..."

Erst im letzten Sechstel kommt die Bulle auf das zu sprechen, was ihr Titel besagt:

"Während sich Unsere Seele über die Sinnes= änderung der Luzerner u. anderer Schweizer in freudigem Danke zu dem Hirten der Hirten erhebt, wer= den Unsere väterlichen Lippen vom Kelche bittern Wermuths berührt durch die Uns ohnlängst von Un= serm ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Sitten, zugekommene Kunde von dem Treiben der fleisch= lichen Kinder dieser Welt im Kanton Wallis, u. diese schmerzensreiche Kunde ist es, die uns zunächst zur Herausgabe des Gegenwärtigen veranlaßt hat. Die= ser Kanton, in welchem zu jeder Zeit der Glanz be= währter Religiosität, die Blüthe der Tugend u. die Hochachtung u. Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl hervorleuchtete, ist, Wir sprechen es unter Seufzern und Thränen aus, vor zwei Jahren ebenfalls von dem pestartigen Gifte des Liberalismus angesteckt worden. Mehrere Bösgesinnte haben auch hier unter allerlei falschem Vorgeben u. hinterlistigen Ränken den einfältigen Pöbel getäuscht u. mit seiner Hülfe die legitime Ordnung umzustürzen sich erfrecht, u. mit frevelnder Hand eine andere Verfassung ge= macht, welche mehrere, dem katholischen Glauben zu=

widerlaufende, die Kirche beeinträchtigende u. beson= ders die Rechte u. Prärogative Unsers ehrwürdigen Bruders, des Bischofs von Sitten, schmälernde Be= stimmungen enthält. Indem wir nun alles dieses in der Betrübniß Unsers Herzens erwogen, haben wir den Letteren beauftragt, mit allem Eifer die Einfüh= rung solcher verwegener Neuerungen zu verhindern, u. von Uns diese Verdrießlichkeit u. von dem Kanton Wallis diesen Schandflecken zu entfernen. Wir über= ließen Uns indessen einer zu großen Langmuth, um diejenigen wieder auf den Weg der Gerechtigkeit zu= rückzubringen, von dem sie sich so weit entfernt ha= ben. Um also nicht bei einem so argen Angriff auf die Rechte der Kirche schläfrig zu erscheinen, so wol= len Wir, obgleich es notorisches u. ausgemachtes Recht ist, daß alle Attentate zum Präjudize der Kir= che ganz kraftlos u. ungültig sind, dennoch für die Schadloshaltung der Rechte der Kirche noch weitere Vorsorge treffen, u. erklären durch Gegenwärtiges aus eigenem Antrieb, aus gewisser Kenntnis u. rei= fer Ueberlegung, u. aus apostolischer Machtvollkom= menheit, nicht nur die besagten Bestimmungen, son= dern auch die ganze Verfassung, weil sie ohne An= frage bei dem heiligen Stuhle gemacht wurde, für jetzt u. in Zukunft für verdammt, null u. nichtig, kraft= u. wirkungslos, u. daß Niemand zu ihrer Be= obachtung gehalten sein soll, u. wäre sie auch durch einen Eid geschirmt, und befehlen den Wallisern in Kraft des heiligen Gehorsams, u. unter der Strafe des kirchlichen Interdikts, so daß während desselben, selbst nicht unter dem Vorwand eines apostolischen, den Kirchen oder Klöstern verliehenen Indults, außer in Fällen, die ausdrücklich von Rechtswegen

erlaubt sind, u. da nur bei verschlossenen Thüren, ohne Beisein der mit dem Interdikte belegten, Messe oder sonst ein Gottesdienst gehalten werden, u. von diesem Interdikte Niemand, es seie denn auf dem Todtenbette, ohne spezielle Erlaubniß u. Vollmacht des apostolischen Stuhles absolviren kann, u. unter der Strafe der Rebellion, daß sie innerhalb sechzig Tagen, wovon Wir zwanzig für den ersten, zwanzig für den zweiten u. die übrigen zwanzig für den dritten u. peremtorischen Termin bestimmen, die vom Tage der Publikation des Gegenwärtigen zu rechnen sind, die alte rechtmäßige Ordnung wieder herstellen.

Von dem Augenblicke an, wo man in Wallis dieses Verbrechen des Hochverraths zu begehen sich nicht scheute, häuft man Bosheit auf Bosheit, Frevel auf Frevel, Schandthat auf Schandthat. Das Ansehen der kirchlichen Auctorität wird an allen Or= ten geschwächt; die Gesetze der Kirche werden mit Füßen getreten; die Priefter des allmächtigen Got= tes angefeindet u. verachtet; die Freiheit der Kirche wird verletzt, und in einem Journal, welches "Das Echo der Alpen" oder vielmehr des Teufels heißt, von den Belialskindern das Gift ihrer Bosheit ge= gen sie ausgegossen. Aber was unser Herz am meisten zerreißt, ist das Treiben einer dortigen Gesellschaft, welche sich vermessen "Die junge Schweiz" nennt, und, wie Uns Unser ehrwür= diger Bruder, der Bischof von Sitten, meldete, gegen Gott u. die Kirche feindselig gesinnt, keinen andern Zweck hat, als, mit Unterdrückung des orthodoxen Glaubens, der Kirche Verderben u. ihrem Vater= lande Untergang zu bereiten, u. dem Laster Thüre u. Thor zu öffnen. Diese Gesellschaft bekennt sich zu den verderblichen Grundsätzen des Jakobinismus oder Atheismus oder Tolerantismus, u. schämt sich keiner Bosheit, keines Frevels u. keiner Schandthat, so daß man in der That von ihr sagen kann, was Leo der Große sagt: ihr Gesetz ift die Lüge, der Teufel ist ihre Religion u. Schandthaten sind das Opfer, welches sie bringen. Diese nichtswürdige Gesellschaft ist es, deren Glieder, von dem pestilenzia= lischen Gifte der Grundsätze der Freiheit u. Gleich= heit ganz angesteckt, den eifrigsten Antheil an jenem verfluchten Hochverrath nahmen, u. von der mit ra= sender Wuth gegen die Braut Christi getobt wird, u. die verwegensten Angriffe auf sie u. ihre Diener ausgehen. Solchen entsetlichen Ausschweifungen u. Zügellosigkeiten Schranken zu setzen, hat sich nun der um das Seelenheil seiner Heerde bekümmerte Bi= schof von Sitten, Unser ehrwürdiger Bruder, mit allem Eifer angelegen sein lassen, und nachdem er sich vergebens bemüht, die Mitglieder der besagten Gesellschaft von den Frrwegen des Baal abzubringen, dieselben in die Bande der Exkommunikation verstrickt, damit sie in sich gehen, ihre Sünden bereuen u. mit zerknirschtem Herzen in den Schoß ihrer Mutter zurückehren, von der sie sich, vom Betruge des Teufels hintergangen, so weit entfernt haben. Aber sie verachteten mit stolzer Hartnäckigkeit u. starr= sinnigem Hochmuthe die Exkommunikation u. häuf= ten Sünden auf Sünden. Unter solchen Umständen wendete sich Unser ehrwürdiger Bruder, der Bischof von Sitten, wie es seine Pflicht war, an den heili= gen Stuhl u. bat Uns, in dieser schwierigen Angelegenheit Unsere apostolische Stimme zu erheben. Ob Wir nun gleich der Stellvertreter desjenigen sind,

dem durch den Vater gesagt wird: Du sollst sie mit eiserner Ruthe beherrschen u. wie Töpfergeschirre zerbrechen, so wollten Wir doch nicht gleich, obwohl Wir mit Recht gekonnt hätten, die eiserne Zuchtruthe ergreifen u. die Frevler zerschmettern, sondern haben vielmehr, auf den Rath unserer ehrwürdigen Brüder. der Cardinäle der heiligen römischen Kirche, beschlos= sen, mit aller nur möglichen Liebe zu verfahren u. dahin zu wirken, daß die Mitglieder der jungen Schweiz auf dem von uns eingeschlagenen Wege der Milde in sich gehen u. von ihren schrecklichen Ver= irrungen zurückkommen, damit Wir sie, wie jenen verschwenderischen Sohn, bei ihrer Rückehr in den Schoß der Kirche freundlich aufnehmen. Aber ver= gebens war dieser Einfall. Denn wie Uns der Bischof von Sitten, Unser ehrwürdiger Bruder, vor Kurzem benachrichtigte, kehrten sie trot aller väter= lichen Ermahnungen nicht zur Besserung zurück, son= dern verstopften gleich einer Viper ihre Ohren, u. sind wie ein Pharao verhärtet, ja beschmutzen sich noch mehr im Unrathe. Damit es nun nicht scheine, als ließen Wir es an den Pflichten Unsers aposto= lischen Amtes mangeln, die Uns der Himmel anvertraut hat, und unter denen Wir jene für die wich= tigsten halten, welche Uns vorschreibt, heillose (perditos) Menschen zu verstoßen u. zu entfernen, damit sie nicht durch das Gift ihrer verpesteten Lehren die Schaafe Christi anstecken, u. von dem Schaafstalle Christi trennen u. mit sich in den ewigen Untergang ziehen, ergreifen Wir, die Wir die Macht besitzen, selbst die Mächtigern vom Throne zu stürzen u. als Diener des stolzen Lucifer in die Tiefen der Erde zu schleudern, gegen jene Söhne des Zorns Unsere krie-

gerischen Waffen, welche nicht fleischlich sind, sondern mächtig durch Gott, jeden Frevler zu vernichten. Auf diesem erhabenen Throne, in der Fülle Unserer Macht, welche Uns der König der Könige, der Herr der Herrscher selbst ertheilte, auf das Ansehen des allmächtigen Gottes u. der seligen Apostel Petrus u. Paulus, u. auf Unser eigenes, u. auf den Rath der Cardinäle der heiligen römischen Kirche, Unserer ehr= würdigen Brüder, erklären Wir die Mitglieder der jungen Schweiz als dürre Zweige, welche nicht in Christo sind, sondern entgegengesetzte, dem katholi= schen Glauben feindliche, ärgerliche u. verdammte Grundsätze zu nicht geringer Beleidigung der gött= lichen Macht und zum Nachtheil u. Aergerniß der Kirche u. des katholischen Glaubens haben, als noto= rische u. verstockte Ketzer, u. verfluchen, verdammen u. verwerfen sie hiemit als solche, und wollen u. ge= bieten, daß sie von allen Christgläubigen als solche für ewig verflucht, verworfen u. verdammt mit dem Satan u. seinen Engeln gehalten werden sollen.

Und unterwerfen sie durch Gegenwärtiges allen Censuren und Strafen, welche in den heiligen Kannonen gegen die Keher verhängt sind. Demnach, um einige von diesen Strafen hier zu größerer Vorsicht auszudrücken, sollen die besagten Mitglieder der jungen Schweiz von Stunde an infam sein, zu keinen öffentlichen Aemtern oder Berathschlagungen, oder zur Wahl öffentlicher Personen u. zur Ablegung eines Zeugnisses zugelassen werden. Sie sollen auch nicht testieren, oder nach ihrem freien Willen ein Testament machen, oder eine Erbschaft antreten können. Niemand darf ihnen in einer Angelegenheit Rede stehen; dagegen sollen sie gezwungen werden,

Andern Rede u. Antwort zu geben. Sind sie etwa Richter, so haben ihre Sentenzen keine Kraft, u. es dürfen ihnen keine Streitsachen zur Entscheidung vor= getragen werden. Sind sie Advokaten, so soll man ihren Beistand auf keine Weise annehmen. Sind sie Notare, so haben die von ihnen angefertigten Akte keine Gültigkeit, sondern müssen mit den verworfe= nen Urhebern verworfen werden u. so soll man es auch in ähnlichen Fällen halten. Kein Sachwalter. Notar u. Anwalt darf ihnen in irgend einer Sache dienen, solche führen, oder Schriften für sie ausfer= tigen. Jede Instanz ist ihnen in jedweder Angele= genheit zu versagen u. jede Wohlthat der Proklama= tion u. Appellation insbesondere zu entziehen. Alle ihre Güter sollen auf ewige Zeiten eingezogen, u. ihre Nachkommenschaft für unfähig erklärt sein, geist= liche Pfründen oder öffentliche Bedienungen zu er= halten. Nach ihrem Tode sollen sie des kirchlichen Begräbnisses beraubt sein, u. wer sich unterfängt, ihnen ein solches dennoch zu ertheilen, wisse, daß er bis zur gehörigen Genugthuung der Exkommunika= tion unterliege u. sich der Wohlthat der Lossprechung durchaus nicht zu erfreuen habe, wenn er, wie unsere sehr frommen Vorgänger ausdrücklich verordnen, sie nicht mit eigenen Händen öffentlich ausgräbt, u. die Leichname dieser Verwandten hinwirft, so daß sie ferner Niemand mehr dahin begraben wird.

Wir verbieten außerdem unter denselben Censu= ren u. Strafen allen u. jeden Christgläubigen, mit keinem der genannten u. declarirten Ketzer einen Ver= kehr, Umgang oder eine Semeinschaft zu pflegen, ihnen einen Rath zu ertheilen, Hülfe zu leisten, Se= fälligkeit zu erweisen, u. das Nöthige darzureichen.

Und damit bei Allen diese ungeheure Gering= schätzung der Kirche Gottes der Mitalieder der jun= gen Schweiz, u. diese trotige Verwegenheit der Un= gehorsamen bekannt werde, um die Ansteckung des gesunden Theils der Heerde zu verhüten, so gebieten Wir allen Geistlichen, sogar den Bettelmönchen in Wallis, in Kraft des heiligen Gehorsams u. unter der Strafe der Exkommunikation, die ohne weiteres Endurtheil sogleich eintritt, daß sie, sobald sie durch den Inhalt des Gegenwärtigen aufgefordert sind, in= nerhalb drei Tagen, von denen wir ihnen den einen für den ersten, den andern für den zweiten, u. den noch übrigen für den dritten u. peremtorischen Ter= min, mit vorausgegangener canonischer Mahnung, anberaumen, die Mitglieder der jungen Schweiz als Exkommunicirte, Verfluchte u. Verdammte, u. als Declarirte, Aggravirte, Beraubte u. Unfähige, u. durch Vollziehung des Gegenwärtigen genannte Reter in ihren Kirchen an Sonn= u. Festtagen, wann eine größere Volksmenge zum Gottesdienste zusam= menkommt, mit der Fahne des Kreuzes, unter Läutung der Glocken, bei angezündeten u. wieder ausge= löschten, auf die Erde geworfenen und zertretenen Kerzen, mit dreimaliger Wegwerfung von Fackeln u. den übrigen in solchen Fällen gewöhnlichen Ceremonien, öffentlich verkünden, u. allen Christgläubigen den Umgang mit diesen Ketzern auf das Strengste untersagen.

Damit nun alle u. jede Obengenannte, welche gegenwärtiges Schreiben wie immer angeht, nicht eine Unbekanntschaft mit demselben u. allem u. jeglichem darin Enthaltenem vorschützen können, so wollen Wir, daß dieses Schreiben an den Flügelthüren der Haupt= kirche der Apostel, der Kanzlei der apostolischen Kunziatur in Luzern u. den Kathedralkirchen zu Solozthurn, Freiburg, Sitten u. Chur angeheftet u. puzblicirt werde. Beschließen, daß die so geschehene Beskanntmachung desselben Schreibens alle u. jegliche Vorhergenannte, welche das Schreiben auf irgend eine Weise betrifft, dergestalt beschränke, als ob es ihnen am Tage der Anheftung u. Publikation persönlich vorgelesen u. mitgetheilt worden wäre, da es nicht wahrscheinlich ist, daß, was so offen verhandelt wird, bei ihnen unbekannt bleibe.

Ueberdieß ist es Unser Wille, daß den Copien dieses Schreibens, sie mögen geschrieben oder gedruckt sein, derselbe Glaube, wie dem Originale beigelegt werde, insofern sie nur von einem öffentlichen Notar unterzeichnet u. mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind.

Keinem Menschen sei es also erlaubt, dieses Blatt Unserer Verdammung, Mißbilligung, Verwerfung, Annullation, Cassation, Unseres Decrets, Unserer Declaration, Inhibition, Willensmeinung, Unseres Mandats, Unserer Ermahnung, Aufforderung, Warnung, Unseres Verbots, Unserer Condemnation, Unterwerfung, Extommunikation u. Unseres Anathems zu entkräften, oder ihm mit verwegener Dreistigkeit zuwider zu handeln. Wenn aber Jemand sich dessen unterfängt, so wisse er, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes u. der seligen Apostel Petrus u. Paulus auf sich lade.

Gegeben zu Kom beim heiligen Petrus, den 20. Januar 1843, im zwölften Jahre Unsers Pontificats." 1)

<sup>1)</sup> Wundervoll ist der sowieso dunkle und unverständsliche Satz über die beiden apokryphen Bullen im Artikel

Der Doktor Glück war ein großer Schalk, wie es damals in Bern keinen zweiten gab; das zeigen auch die losen Streiche, die er nach Vollendung seines Pamphlets sich erlaubte. Sing hin und schrieb an die Redaktion der "Neuen Zürcher=Zeitung" folgende Zeilen:

"Luzern, den 30. März 43.

Verehrtester Herr Redaktor!

Der Unterzeichnete ersucht Sie, folgende wichtige Notiz über die vor einigen Tagen hier erschienene pähstliche Verdammungsbulle der jungen Schweiz im Wallis in Ihre Zeitung aufzunehmen, da die hiesiegen Blätter hiezu verschlossen sind, u. bürgt für deren Richtigkeit.

> Mit Achtung der Ihrige B. Leu, Prof. d. Theol."

Der Herr Redaktor ging auf den Leim; er zwei= felte keinen Augenblick, daß die eingeschickte Kor=

Glück in der Allg. Deutschen Biogr.: "In exaltirter Weise an den durch David Strauß' Berusung hervorgerusenen kirchlichen Wirren teilnehmend, fabrizierte Glück, von gleichzgesinnten Freunden aufgeregt, eine pähstliche Bulle ""Kreiszschreiben Sr. Heiligkeit Gregorius XVI an die Bürger des Kantons Zürich. Kom 1839. In der Druckerei der hl. Konzgregation für Außbreitung des Glaubens"", welche er alsbald in einer neuen Schrist: ""Sr. Heiligkeit Gregozius XVI Verdammungsbulle der ganzen Schweiz" mit sarkastischen Seitenhieben wütend angriss." Nachdem einmal aus der jungen Schweiz im Gegensatzum Kanton Zürich die ganze Schweiz entstanden war, mußte natürzlich das dumme Anhängsel im Kanton Wallis verschwinden! Herrliche Konjekturalkriit!

respondenz nicht von dem Chorherrn Joseph Burkhardt Leu geschrieben sei, und was er da las, war etwas für das sensationsdurstige Publikum!

So stand denn in Nr. 93 der Zürcherin folgende Korrespondenz:

\* "Luzern. Bekanntlich besteht im Wallis eine politische Verbindung unter dem Namen der jungen Schweiz, welche sich zur Hauptaufgabe gemacht hat, die in der neuen Verfassung ausgesprochenen Grund= sätze der Gleichheit u. Freiheit zu einer Wahrheit zu machen, und daher namentlich gegen die angemaßten Vorrechte der dortigen Geistlichkeit in die Schranken zu treten, Vorrechte, welche in keinem civilisirten Staate mehr bestehen, u. in dem größten Theile der Schweiz nie Anerkennung gefunden haben. Deßhalb zog sich die junge Schweiz den grimmigsten Haß u. die bittersten Verfolgungen dieser Geistlichkeit zu. Als der altersschwache, von ihr mißleitete Bischof von Sitten die Mitglieder der genannten Verbindung vergebens exkommunizirt hatte, wendete er sich nach Rom an den heiligen Vater selbst, um sie mit Hilfe seiner geistlichen Waffen besto eher zum Gehorsam zu brin= gen. In der That wurde auch bald darauf von ul= tramontanischen Blättern unter großem Jubel ange= kündigt, daß von Rom eine Verdammungsbulle der jungen Schweiz angekommen sei, welche indessen erst nach Ablauf von vier Monaten vollzogen werden solle; denn so viel Zeit wollte man noch der jungen Schweiz zu ihrer Bekehrung gestatten. Diese erfolgte aber nicht, u. so wurde jüngst die päbstliche Verdam= mungsbulle bekannt gemacht, welche bereits in einer deutschen Uebersetzung u. mit dem Portrait des jeti=

gen Papstes in Luzern bei den Gebrüdern Räber er= schienen ist. Allein man weiß hier nur zu gewiß, daß, wie früher die Verdammungsbulle der Badener= Konferenz, so auch die der jungen Schweiz nicht in Rom selbst verfaßt, sondern ein Werk der Nuntiatur ift. Da die letztere mit den schweizerischen Verhält= nissen noch nicht sehr bekannt ist, so bediente sie sich diesmal zu ihrem Werkzeuge, man höre u. staune, des Ex=Antistes Hurter, eine Ehre, die dieser ohne Zwei= fel seinem bekannten Werke "Die Befeindung der kath. Kirche in der Schweiz" zu verdanken hat. Dies ist die Ursache des schon längern Aufenthalts deßel= ben in Luzern. Hier sah man ihn fast täglich zum Nuntius schleichen u. aus der Stadtbibliothek die großen Bände des römischen Bullariums unter vielem Schweißvergießen in seine Wohnung schleppen, welches enorme Werk er fast ganz durchstudirte, um sich den eigenthümlichen Kurialstyl anzueignen, den er auch nach dem Urtheil aller Sachkundigen meister= haft getroffen hat, so daß sich die römische Kurie die= ses Werkes nicht zu schämen braucht. Zum Lohn da= für soll ihm der Nuntius eine Mitra in Rom ver= sprochen haben. Hieraus mag sich auch das in Lu= zern allgemein verbreitete Gerücht erklären, H. Hur= ter werde nächstens öffentlich zur römisch katholischen Kirche übertreten, der er im geheimen schon seit einer Reihe von Jahren angehört. Wer die Genialität u. die feine höfische Bildung dieses Mannes kennt, wird keinen Augenblick mehr zweifeln, daß er in Rom auch den Weg zum Kardinalshut u. endlich zur Tiara selbst finden wird. Man denke nur an den berühm= ten Aeneas Shlvius Piccolomini, nachherigen Pabst Pius II. Die Welt wird dann in H. Hurter einen

zweiten Innocens III wieder aufleben sehen, den er sich schon längst zu seinem Ideal außersehen, und dessen Geschichte er bekanntlich seine bisherigen Studien gewidmet hat. Indessen muß die Verdammungsbulle der jungen Schweiz, als im Auftrag u. unter Leitung der Nuntiatur u. gewiß nicht ohne Wissen der römischen Kurie verfertigt, für ein ächtes römisches Aktenstück angesehen werden, u. sie verdient alle Aufmerksamkeit der Eidgenossen namentlich deßbalb, weil sich in ihr ein entschiedener Haß gegen die demokratischen Staaten u. ihre Institutionen außespricht."

Um den mystifizierten Redaktor in seiner Arglossigkeit zu bestärken, schrieb unser Schalk den 8. April unter der Marke des Luzerner Chorherrn einen schösnen Dankbrief an ihn mit allerhand glaubwürdigen Neuigkeiten:

"Für die Aufnahme meiner jüngst eingesendeten Mittheilung über die pähstliche Verdammungsbulle danke ich verbindlichst. Sie ist aus Ihrer Zeitung bereits in mehrere Blätter übergegangen, u. macht namentlich in Luzern das größte Aufsehen. Der Nun= tius, Hurter u. die eingeweihten Ultramontanen sind ungemein bestürzt darüber. Schon an demselben Tage, wo mein Brief an Sie abging, hatten sie einen Wink bekommen, daß sie verrathen seien, deßhalb er= hielten sogleich die Drucker Räber die allerhöchste Or= dre, die Bulle bei Seite zu schaffen, u. nur ich war so glücklich durch einen Setzer der genannten Drucke= rei ein Exemplar zu bekommen; sonst hat noch nie= mand eines. Außerdem rieth man Hurter, jede Theil= nahme an der Bulle öffentlich in Abrede zu stellen. Ich weiß dies aus sicherer Quelle, u. in der nächsten

Nummer unserer katholischen Hofzeitung werden Sie eine derartige Erklärung des Letteren lesen können. Man wendet Alles auf, die ganze Geschichte von sich wegzuwälzen u. im Nothfalle selbst auf Andere zu schieben. Doch alle Machinationen werde ich zu Schanden machen; denn ich bin, unter uns gesagt, in dem Besitze eines wichtigen Aktenstückes, welches nicht den geringsten Zweifel an der Richtigkeit mei= ner Mittheilung übrig läßt. Dieses Aktenstück liegt bereits unter der Presse, sowie die päpstliche Bulle selbst. Beides soll dem Ultramontanismus den Hals brechen. Lassen Sie sich also durchaus nicht durch das heuchlerische Geschrei Hurters und Konsorten irre machen, sondern entgegnen Sie ihm vielmehr mit der bestimmtesten Erklärung, daß Sie für die Richtigkeit meiner Mittheilung bürgen können, u. benuten Sie hiezu vorläufig mit Vorsicht die Ihnen gegebenen Notizen. Sie können sich durchaus auf mich verlassen, nur muß ich Sie bitten, meinen Na= men unter jeder Bedingung zu verschweigen; denn Sie können sich leicht vorstellen, was mir in meiner Stellung unter den gegenwärtigen Umständen für ein Loos bevorstehen würde, wenn er entdeckt wer= den sollte. Sobald das Aktenstück u. die Bulle gedruckt sind, was schon dieser Tage der Fall sein wird, follen Sie der erste sein, der Exemplare davon erhält. Unterdessen den herzlichsten Gruß von Ihrem Ergebenen

B. Leu, Prof. d. Theol.

Luzern den 8. April 1843."

"P. S. In dem Augenblick, wo ich meinen Brief versiegeln wollte, kam in aller Eile ein Freund zu mir, welcher mir die Nachricht brachte, daß man mich für den Einsender jener Mittheilung halte. Ich muß Sie daher recht dringend bitten, auch Ihren vertrautesten Freunden meinen Namen zu verschweigen u. durchaus nicht unter meiner Adresse an mich zu schreisben, da, wie Sie wohl wissen, auf unserer Post die Brief geöffnet werden."

Der andere Scherz.

Unser Glück schickte seine Bulle an Seine Hochwürden dem in Christo geliebten Herrn Pfarrer Ricken bach in Arth mit einer von ihm fabrizierten und in lateinischer Sprache abgefaßten Zuschrift des Bischofs von Chur, datiert vom 27. März a.c., die mit der eigenhändigen Unterschrift des Bischofs und seines Kanzlers Baal, sowie dem bischöflichen Sigill regelrecht versehen war. Sie enthält die Weisung an Rickenbach, den folgenden Sonntag der versammelten Gemeinde von der Bulle, die er, der Bischof, zum Behuf der öffentlichen Verkündigung ins Deutsche habe übersehen lassen, Kenntnis zu geben. 1) Die Sendung an das Pfarramt in Arth trug

Joannes Georgius

Dei et Apostolicæ Sedis gratia Episcopus Curiensis,

Dominus in Fürstenberg et Fürstenau etc.

ac aliquot partium Helvetiæ administrator (Reverendo in Chro Dilecto Domino Rickenbach Parocho Arthensi

E Canton Suitensis salutem in Domino.

vorsichtigerweise den Poststempel Chur. Und doch war die Intrigue des gewandten Falsisikators zu wenig sein gesponnen, wie bald genug sich herausstellte.

Glück hatte sich bei der Abfertigung seiner Sen= dung nach Arth schon in der Adresse versehen. Rickenbach hatte nämlich schon einige Zeit vorher resigniert und das Pfarramt in Arth versah Herr H. A. Engler. So kamen Bulle und Zuschrift auf

Nuperrime apostolicas litteras accepimus a Sanctissimo Patre, quibus inter alias gravissimas res maxime excommunicatio politicæ Vallensis Societatis, sic dictæ "Die junge Schweiz" continetur. Hae litteræ, quas maximo cum gaudio legimus iterumque perlegimus, quasi ex visceribus cordis Nostri desumptæ, imbecillitatem Nostram corroberaverunt spemque in Nobis excitaverunt, ut inimici S. Rom. Ecclesiæ confundantur, revertantur et erubescant valde velociter! Cum Sanctissimus Pater simul Nobis commisit, hasce litteras Christi fidelibus per totam Helvetiam communicari, easdem in linguam vernaculam transferendas et typis describendas curavimus et mandamus. Te has publice et ex cathedra promulgare et quidem proxima Domenica posteaguam has litteras Nostras acceperis. Ut quam primum sicut res gravis exigit, propagetur et simul et semel pronuntietur, ad singulos singulorum districtuum Dioecesis Nostræ parochos dictæ Bullæ exemplaria pontificiæ immediate a Nobis perlata sunt.

Propterea praeter consuetudinem hac via etiam Tibi tale exemplar per praesentes transmittimus et speramus, ut Nobiscum in eadem permaneas sententia eodemque conficiaris gaudio et eo magis lubentiusque festines, mandatum Nostrum exsequi.

Oremus igitur ad Deum omnipotentem, ut Ecclesiæ sanctæ inimicos humiliare dignetur. In quorum Fidem has Nostra manu subsignatas et Sigillo munitas litteras dedimus. Curiæ die 27 Martii 1843.

Bureau des bischöflichen Kommissariats das Schwyz, wo sofort die Unterschriften und das Sigill des Sendschreibens wie die Druckschrift selber als "nachgemacht, falsch u. folgesam nicht von dem bi= schöflichen Ordinariat in Chur herkommend" erkannt wurden. Das Kommissariat schickte beides der schwh= zerischen Regierung zu. Auch im Namen des bi= schöflichen Kanzlers hatte sich Glück versehen; Baal war schon 4 Jahre vorher seines hohen Alters we= gen vom Kanzleramt zurückgetreten und der Kanonikus J. H. Reesch an seine Stelle vorgerückt, ein Umstand, der natürlich zu allererst beim schwyzeri= schen Kommissariat den Verdacht der Unechtheit des bischöflichen Sendschreibens erweckte, dann aber auch noch die auffällige Tatsache, daß die angebliche Zuschrift des Bischofs direkt an das Pfarramt Arth geschickt worden war, während bis dahin immer alle ähnlichen Mitteilungen der bischöflichen Kanzlei an das Kommissariat zu Handen der einzelnen Pfarrer gelangt waren.

Die Regierung in Schwhz benachrichtigte sofort die Geistlichkeit und die Bezirksbehörden ihres Kantons von der Sachlage und forderte sie auf, für den Fall, daß noch weitere derartige Zuschriften mit der Bulle an sie erlassen worden wären, dieselben sofort originaliter ihr zu übermitteln. Zugleich gab sie den 7. April dem Schultheiß und Staatsrat des Kantons Luzern als eidgen. Vorort Kenntnis von der "Unheil bezweckenden Erscheinung" mit Beilegung der beiden corpora delicti und der Anfrage, ob die Falsissitate auch schon im Kanton Luzern Verbreitung gefunden hätten. Nachdem der Vorort die ihm übermachten Schriftwerke der luzernischen Regierung

mit der Bemerkung, daß es nicht Sache des Vor= ortes sei, sich in die Verhältnisse der in den einzel= nen Kantonen bestehenden Kirchenbehörden einzu= mischen, zugesandt hatte, beschloß diese in ihrer Sitzung vom 12. April, entrüstet über die traurigen Vorkommnisse, die Regierung des Kantons Schwyz aufzufordern, sie solle die Regierungen der im Bis= tumsverband Chur begriffenen Kantone, die bischöf= liche Kurie in Chur und endlich die Regierung des Kantons Wallis und die dortige bischöfliche Kurie auf das vorhandene Falsum aufmerksam machen, da es die Pflicht der katholischen Landesbehörden der Schweiz sei, dem Unfug der Fälschungen kirchlicher Erlasse ein Ende zu machen. Zu ihrem Trost konnte die luzernische Behörde den getreuen lieben Eidgenossen im Schwyzerland im daherigen Schreiben mit= teilen, daß im Kanton Luzern bis zur Stunde noch keine Spur von Verbreitung der falschen Aktenstücke sich gefunden habe. Zu gleicher Zeit setzte sie das bischöfliche Kommissariat in Luzern in Kenntnis von dem Vorgefallenen mit dem Wunsche, daß dasselbe die Kantonsgeistlichkeit auf die fragliche Sache aufmerksam mache und ihr alle Wächsamkeit ans Herz lege.

Bald nach dem Erlaß dieser Schreiben kam man in Luzern dem Missetäter auf die Spur. Dem Chorsherrn Leu, dessen Namen der Dr. Glück in seinen Briesen an die Redaktion der "Neuen Zürcher=Zeistung" mißbraucht hatte, wurden diese zugeschickt und durch Vergleichung mit echten Briesen Glücks, an den die eingeweihten luzernischen Kreise natürlich sosfort gedacht haben werden, wie ihnen die Verdamsmungsbulle zu Gesicht bekam, stellte sich als ihr

Schreiber der Verfasser des päpstlichen Kreisschreisbens an die Zürcher heraus. Nun verfaste Leu für die "N. Z. Z." eine Korrespondenz, in welcher deren Leser über den wahren Verfasser der Bulle aufgeklärt werden sollten, nachdem ihnen in Nr. 93 das Märschen aufgebunden worden war, sie sei ein Werk des Antistes Hurter aus Schaffhausen. Wir publizieren hier das Begleitschreiben des Chorherrn du dieser Korrespondenz:

"Der betreffende Herr ist der deutsche Flüchtling Glük, der Sohn eines deutschen Juristen, dessen Kirchenrecht nach seinem Tode, u. andere Schriften während seines Lebens herausgekommen. Der hier gemeinte hat auch die frühere Bulle während der Straußengeschichte in Zürich geschrieben. Das war der geheime Grund, warum ihn damals die Polizei von Luzern fortschickte. Er ging nach Bern, wurde dort als Privatdozent an der Universität aufgenom= men. Wahrscheinlich ist er noch in dieser Eigenschaft daselbst. Aus der Vergleichung der Handschriften ging nach dem einstimmigen Urtheile sehr Vieler die Identität ganz sicher hervor. Obige für Ihr Blatt berechnete Zeilen wollen nur als Vorschlag oder Ent= wurf angesehen sein, an dem Sie nach Belieben än= dern mögen. Ueberhaupt wurde mein Name öffent= lich nicht kompromittirt, allfällige Satisfaktion wäre daher eher Ihnen zu leisten. Der Grund, warum ich H. Glük oben « Antiromanus » nenne, wird Ihnen bekannt sein. Er hat nämlich eine histoire scandaleuse in 3 Bänden über die römischen Päpste geschrieben, mit dem Titel «Antiromanus». Die be-

<sup>1)</sup> Es ist ohne Datum.

treffenden Briefe, so wie ein anderer von H. Glük, früher wegen eines Bücher Conto's an H. Buchhändeler Meier geschriebener liegen gegenwärtig wieder in den Händen von Schultheiß Kopp, mit dem ich jesdoch gegenwärtig nicht zu sprechen Gelegenheit habe, bevor die Post abgeht. Er wird Ihnen wahrscheinelich ebenfalls darüber schreiben."

Die Korrespondenz selber mit der Anmerkung der Redaktion, erschienen in Kr. 114 vom 24. April, lautet:

"Luzern. Es ist ein Glück -, daß wir be= reits denjenigen entdeckt haben, der die Frechheit hatte, den Namen eines Dritten zu mißbrauchen, um Lügen ins Publikum zu bringen. Das Schiksal, welches vor einigen Jahren, da ebenfalls eine falsche an das Zürchervolk gerichtete Bulle bei Humpler in Luzern gedruckt wurde, ein gewisser deutscher Flücht= ling gehabt hat, leitete uns bald auf die richtige Spur. Es ist nämlich eben dieser "Antiromanus", der bei seinen Lügen den Namen desjenigen beisetzte, welcher bei Anlaß eines öffentlichen Straußes mit ihm keine andere Satisfaktion verlangte, als daß ge= nannter Herr jedesmal bei seinen Schmähungen sich unterzeichne. Nun hat ihm aber die umgekehrte Un= terzeichnung beliebt. Weil er gegenwärtig nicht mehr in Luzern, wo die Briefe der Post übergeben wur= den, sondern, so viel wir wissen, noch immer in Bern sich aufhaltet, so glaubte er sich dort so sicher, daß er nicht einmal seine Handschrift etwas zu entstellen für nötig erachtete, weßwegen wir sie mit Briefen, die er unterzeichnet hat, vergleichen u. erkennen konnten. Erfreulich ist indessen, daß nicht nur auf keinen Lu=

zerner, sondern nicht einmal auf einen Schweizer die Schmach einer solchen Handlungsweise fällt. Uebrigens mag diese Geschichte zum neuen Beweise dienen, wessen man sich bei solchen zugelausenen Menschen zu versehen habe. Wenn der betreffende Herr, oder eine öffentliche Lehranstalt, die solche Privatbozenten anstellt, durch diese Andeutungen sich veranlaßt sinden sollte, nähere Aufschlüsse zu verlangen, so ist die Redaktion im Stande, sie zu ertheilen, u. der Schreiber dieser Zeilen bereit, die nöthigen Beweise an die Hand zu geben, ohne es für nöthig zu erachten, vor entsernten Gerichten mit vieler Mühe einen Menschen aufzusuchen, an dem man anderswomehr Freude zu haben scheint, als man in Luzern gehabt hat.

Anmerkung der Redaktion der N. Z. Z. Dies ist nun das Ergebniß der Nachforschungen, welche die Redaktion durch gefällige Vermittlung des ehrenwer= then Luzerners angestellt hat, dessen Name als Un= terschrift bei den letzten Berichten über das Erschei= nen einer angeblichen päpstlichen Bulle mißbraucht wurde u. wodurch diese Bulle beim Publikum als eine echte eingeführt werden wollte. Das baselland= schaftliche Volksblatt hat die Schamlosigkeit, solche Handlungen als das witzige Werk einiger Liberalen zu bezeichnen. Wir aber glauben, die schweizerischen Liberalen vor der Gemeinschaft mit solchen Ausländern warnen u. hiemit den entdekten Urheber der Fälschung der öffentlichen Verachtung preisgeben zu müssen, in der Hoffnung, diese Strafe werde ihre Wirkung nicht verfehlen."

In obiger Luzerner Korrespondenz der "Neuen Zürcher=Zeitung", vom Chorherrn Leu verfaßt, ist Glück allerdings nicht mit Namen genannt, aber so bestimmt gezeichnet, daß in den akademischen Kreisen Berns niemand daran zweifeln konnte, daß er gemeint sei. Das konnte ihm aber nicht gleichgültig sein, hoffte er doch über kurz oder lang zum außer= ordentlichen Professor ernannt zu werden. Deshalb erklärte er den 28. April in der Basler Zeitung, die von der "N. 3. 3." bezeichneten Mystifikationen über eine päpstliche Verdammungsbulle rührten nicht von ihm her. Sofort meldete die "R. Z. Z.", daß die diesfälligen von ihm eigenhändig geschriebenen Briefe bei Herrn Zentraspolizeidirektor Weber in Bern für ihn bereit lägen; dort könne überhaupt jeder, der sich für diese Angelegenheit interessiere, die authentische Gewißheit ihrer Angabe sich ver= schaffen.

Raum war diese Erklärung dem bernischen Erziehungsdepartement zu Gesicht gekommen, so beeilte es sich, ängstlich besorgt um den Ruf der Hochschule, wie es immer war, von der Zentralpolizeidirektion über die fragliche Angelegenheit genaue und zuverlässige Antwort zu verlangen. In dem nämlichen Schreiben (vom 1. Mai) wünschte es auch, daß die Direktion über die Entstehung und Veröffenklichung der Bulle Nachforschungen anstelle, da das nicht unwahrscheinliche Gerücht gehe, es sei die untergeschobene Verdammungsbulle durch Veranstaltung des Buchhändlers Jenni, Sohn, in Vern gedruckt worden, und zu vermuten sei, daß auf Verlangen des päpstlichen Nuntius der Vorort sich mit dieser peinzlichen Angelegenheit beschäftigen und ohne Zweisel

auch den Stand Bern um seine Mitwirkung angehen werde.

In der Tat schickte der Vorort, da der Nuntius eine Woche nach der Prophezeiung des bernischen Erziehungsdepartements in Sachen bei ihm sich besichwert hatte, den 10. Mai folgendes Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände:

"Von Seite des apostolischen Nuntius in der Schweiz wurde unter dem 7. I. M. bei dem eidgen. Vorort eine Beschwerde angebracht, über die Er= scheinung u. über die Verbreitung einer vorgeblichen pähstlichen Bulle, durch welche die sogenannte "Junge Schweiz" im Kanton Wallis verdammt wird. Es ist diese Druckschrift betitelt: "Seiner 2c." — Aus den vorgenommenen Erhebungen geht her= vor, daß diese Druckschrift bei den Gebrüdern Räber in Luzern nicht gedruckt ist. Durch dieses ebenso bös= willige als strafbare Machwerk wird nicht nur der Saame der Zwietracht zwischen den beiden gleich berechtigten u. in der Schweiz friedlich nebeneinan= der lebenden christlichen Konfessionen in reichlichem Maße ausgestreut, indem die kirchlichen u. religiösen Verhältnisse der einen dieser Konfessionen auf empörende Weise verhöhnt werden, sondern es wird zu= gleich auch das gegenseitige freundschaftliche u. wohl= wollende Verhältniß, welches zwischen der Eidgenos= senschaft u. den römischen Staaten aus der Grund= lage des allgemeinen Völkerrechts besteht, muthwil= lig zu trüben versucht, indem durch den mit dem Na= men des Pabstes u. mit demjenigen seiner Gesandten in der Schweiz getriebenen Mißbrauch die Würde eines der Schweiz befreundeten Souverans u. dieje= nige Achtung, welche seiner bevollmächtigten Gesandt=

schaft in der Schweiz gebührt, tief verletzt wird. Solche Erscheinungen stehen mit den Tagsatzungsbeschlüssen vom 20. August 1816 u. 3. Herbstmonat 1819
(Offiz. Samml. I, S. 319 u. 320), durch welche vornehmlich die Aufrechthaltung des religiösen Landfriedens in der Schweiz gewahrt werden will, in
einem so entschiedenen Widerspruch u. sie gefährden
die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten u. der von den letztern beglaubigten
Gesandtschaften auf eine so auffallende Weise, daß
gewiß keine Regierung anstehen wird, die geeigneten
Vorkehrungen zu treffen, damit einem Unwesen, wie
das oben angedeutete, Schranken gesetzt u. dem beleidigten Theile auf angemessene Weise Genugthuung
verschafft werde.

Der Vorort hat daher auch keinen Augenblick ansgestanden, Namens gesammter Eidgenossenschaft, dem Apostolischen Herrn Nuntius alle diesenige Genugthuung mit Rücksicht auf die eingeklagte Thatsache zu gewähren, die er zu geben im Stande ist: er soll die Kantone einladen, der in eidgenössischem Namen bereits gegebenen Genugthuung nach Möglichkeit eine größere Bedeutung zu verleihen, indem dieselben auf angemessen erachteter Weise die Verbreitung der einzeklagten Schmähschrift untersagen u. die Verbreiter, vornehmlich aber die Verfasser derselben, da wo dieselben immer aufgefunden werden dürften, nach Maßzgabe bestehender Gesetz zur Strafe ziehen.

In der Erwartung, es werde der vorstehenden Einladung von allen Kantonen willfährig entspro-'chen werden, benutzt der Vorort diesen Anlaß..."

Den 8. Mai fertigte der Zentralpolizeidirektor Weber sein Antwortschreiben an das Erziehungs= departement ab, nachdem er inzwischen von der Firma Orell, Füßli & Co. die Beweisstücke im Ori= ginal erhalten hatte, die zwei gefälschten Briefe vom 30. März und 8. April mit der Unterschrift des Chor= herrn Leu, den undatierten echten Brief Leus an die Redaktion der "N. Z. Z." mit der von ihm verfaß= ten Luzerner Korrespondenz und vier echte Parti= kularschreiben Glücks an die genannte Firma aus der Zeit, da er mit ihr in geschäftlichem Verkehr gestan= den hatte. Aus diesem Schreiben erfahren wir, daß Dr. Glück sich zum Regierungsrat Weber begab, um in die von Zürich an diesen abgeschickten Akten Gin= sicht zu nehmen, und daß er bei dieser Gelegenheit dem Zentralpolizeidirektor gegenüber also sich äußer= te, nachdem er in Abrede gestellt, daß er die zwei Briefe vom 30. März und 18. April geschrieben habe, die Echtheit der genannten vier Geschäftsbriefe aber zugegeben hatte:

- 1. der Redaktor der "Neuen Zürcher=Zeitung" sei der gewesene Landschreiber Wilhelm in Schwyz, mit dem er in seindschaftlichen Verhältnissen lebe, da sie sich bereits öffentlich gegenseitig angegriffen hätten; es wäre also als die größte Dummheit anzusehen, wenn er die fraglichen Briefe an diesen seinen Feind geschrieben hätte;
- 2. Herr Wilhelm sei der Tochtermann des Herrn Professor Troxler, mit welchem er bereits in öffent= lichem Federkampfe gestanden habe;
- 3. gegen Herr Professor und Chorherrn Leu in Luzern, dessen Handschrift Herr Wilhelm gekannt

habe und gekannt haben müsse, habe er bereits in Luzern vor dem Richter gestanden und wiederholt öffentlich mit ihm gestritten;

4. alles, was man ihm jetzt vorwerfe, sei eine gegen ihn gerichtete Intrigue; er wünsche sehr sich rechtfertigen zu können, sofern in Bern dieser Sache von der Behörde aus Folge gegeben werde.

Die besprochenen Aktenstücke schickte Weber, nach= dem Glück bei ihm vorgesprochen hatte, ohne daß dieser förmlich verhört wurde, an den Polizeirat von Zürich zu Handen der Buchhandlung Orell Füßli, es dieser überlassend, den gesetzlichen Weg einzuschla= eng. 1) Man hatte also bis jetzt in Bern noch keine Veranlassung genommen, gegen Glück amtlich einzu= schreiten. Es hatte einzig zu Anfang Mai eine (schriftliche) Einvernahme des Buchhändlers Jenni wegen des Vertriebes der Verdammungsbulle statt= gefunden und zwar auf Veranlassung der luzernischen Polizeidirektion. Es hatte nämlich diese den 28. April an die Zentralpolizeidirektion in Bern das Ansuchen gestellt, selber oder durch die kompetente Behörde den Buchhändler Jenni darüber zur Rede stellen, von woher er die von ihm vertriebene falsche päpstliche

<sup>1)</sup> Den 31. Mai schickte der Polizeirat von Zürich die besprochenen Briese in Kopien an das bernische Erziehungsschepartement, nachdem diese Behörde gewünscht hatte, sie ihren Akten einverleiben zu können. Diesem Umstand versdanke ich ihre Kenntniß. Die Aussertigungen der Luzerner Regierung in Sachen u. die auf den Glückschen Handel sich beziehenden übrigen Aktenstücke, die im Archiv in Luzern in einem besondern Faszikel vereinigt sind, hat mir die dortige Archivverwaltung in zuvorkommender u. danskenswerter Weise zur Versügung gestellt.

Bulle und wie viele Exemplare derselben er erhalten habe und ob es ihm im Wissen sei, daß sie in der Räberschen Buchdruckerei gedruckt worden, und wer ihm dieses gesagt habe. Wenn er aber weder hievon, noch von der Echtheit der Schrift überzeugt gewesen, aus welchen Gründen er sich dennoch veranlaßt gefunden habe, dieselbe in seinen Buchhandel zu nehmen und zu verkaufen.

Die Einvernahme im Sinn obiger Fragen gesichah durch den Polizeidirektor Häuselmann, der den 6. Mai die folgende wohlüberlegte und offensbar fachmännisch beratene Antwort von Jenni ershielt:

"Sie haben mir mehrere Fragen mitgetheilt, welche die Polizeibehörden von Luzern hinsichtlich der bekannten, als falsch bezeichneten Verdammungsbulle gegen die junge Schweiz an mich zu richten belieben. Ich bin jedoch im Falle, die Beantwortung dieser Fragen vor der Hand abzulehnen, denn so sehr ich auch geneigt bin, meine Bürgerpflichten zu erfüllen u. namentlich in bürgerlichen Rechtssachen Zeugniß zu geben, so wenig kann ich mich hingegen dazu be= quemen, den Angeber (Denunzianten) zu machen, u. am allerwenigsten halte ich mich gegen die Regierung von Luzern dazu verpflichtet, da ich nicht einmal ihr Staatsangehöriger, geschweige benn ihr Polizeioffi= ziant bin. Im Fragfalle nun ist aus den quäst. Fragen nicht zu entnehmen, ob wirklich eine Untersuch= ung gegen Jemanden schwebe, u. noch weniger wird gesagt, gegen wen; vielmehr ist offenbar, daß man mir solche bloß in der Absicht vorlegt, um dem Ur= heber der fraglichen Bulle auf die Spur zu kommen

u. Stoff zu einer erst anzuhebenden Untersuchung zu erhalten. Ich erkläre daher, daß ich die erste Frage, ihrer Unbestimmtheit u. inquisitorischen Form wegen, gar nicht, u. die übrigen erst dann beantworten werde, wenn ich weiß, daß u. gegen wen eine Untersuchung angehoben ist, in Beziehung auf welche ich aussagen soll."

Es dauerte nicht lange, so sah sich die bernische Regierung als solche genötigt, in unserer Angelegen= heit Schritte zu tun. Ein höfliches, aber seinen Zweck in ganz bestimmter Form äußerndes Schreiben der Luzerner Regierung vom 8. Mai ersuchte sie, da Ver= leger und Verfasser der falschen Bulle allen Anzeichen zufolge im Gebiet des Kantons Bern zu suchen seien, ihre betreffenden Behörden anzuweisen "diesfalls die genaueste Untersuchung einzuleiten u. den Schuldig= erfundenen nach der Strenge der Gesetze u. der Schlechtigkeit seiner Tat zu bestrafen". Zu dieser Forderung gesellte sich dann noch nach wenigen Ta= gen das oben mitgeteilte Kreisschreiben des eidgen. Vorortes. Man kann sich denken, daß die Regierung in Bern, in welcher nach ihrer damaligen Zusammen= setzung der Handel je nach den politischen Anschau= ungen ihrer Glieder verschieden beurteilt werden mußte, ihr Vorgehen reiflich überlegte; da die Mehr= heit sich dafür entschied, dem Gesuch Luzerns zu ent= sprechen, so wurde den 31. Mai der Regierungsstatt= halter in Bern beauftragt, in betreff der vom Buchhändler Senni feilgebotenen und verbreiteten apokry= phen Druckschrift die Voruntersuchung anzuheben und zu dern Ende vor allem mit Herrn Jenni die geeig= neter Informationen aufzunehmen, zugleich auch die

in dessen Buchhandlung noch vorrätigen Exemplare vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Nach dem Zettel der Regierung vom 19. Juni an die Zentralpolizeidirektion zeigten sich in den ihr vorgelegten Untersuchungsakten des Richteramtes Bern hinlängliche Indizien, daß Glück das ihm zur Last gelegte Verbrechen wirklich begangen habe, doch dieser entzog sich allen weitern Verfügungen, da ihm der Boden unter den Füßen zu wanken begann, durch die Flucht und der Regierung blieb nichts anderes übrig als den Beklagten durch Steckbriese ausschreisben und verfolgen zu lassen.

Damit nahm die Lehr= und politische Tätigkeit des Christian Wilhelm Glück auf schweizerischem Boden ihr glücklich unglückliches Ende; das Erzieh= ungsdepartement hatte sich nicht mehr mit ihm zu beschäftigen. Der eingeleitete Prozeß wurde vom Untersuchungsrichter, dem Amtsgerichtspräsidenten Hermann, nach den Grundsätzen des gemeinen pein-lichen Inquisitionsverfahrens behandelt, gegen Tenni, Sohn, den Exkapuziner Ammann und gegen Glück Hauptuntersuchung wegen Fälschung erkannt, Jenni und Ammann zur Kriminalkaptur gezogen. Jenni kam beim Obergericht um Auschebung der Haft ein; den 8. Juli entsprach dieses seinem Gesuch, und zugleich wurde auch die Freilassung Ammanns verfügt.

Nachdem das Amtsgericht den 22. Dezember den Dr. Glück zu vierjähriger peinlicher Zuchthausstrafe und den Buchhändler Jenni zu zweijähriger Versbannung verurteilt hatte, kam der Bullenprozeß appellationsweise noch vor das Forum des Obergezichts und wurde von diesem den 26. Oktober 1844

endgültig beurteilt. Ueber die Verhandlungen vor dem Obergericht gibt uns der "Schweiz. Beobach= ter", Nr. 130 vom 29. Oktober aus kundiger Feder die erwünschte Auskunft:

Der vor bereits 1½ Jahren angehobene, bekannte Bullenprozeß ist endlich letten Samstag den 26. vom Obergericht beurtheilt worden. Hr. Prof. Wilhelm Snell, der mit H. Prof. Herzog sei= ner Zeit, als dem politischen Flüchtling, H. Glück, der hiesige Aufenthalt gestattet wurde, die deßhalb gesetzlich geforderte Kaution geseistet hatte, welche Kaution nun auch auf die etwaigen Untersuchungs= kosten des angeklagten H. Glück ausgedehnt werden mochte, trat auf die Einleitung des Gerichtshofes als Vertheidiger zunächst seines eigenen Civilinteresses in dieser Sache auf. Er konnte aber den H. Glück gegen die Verfällung in die Kosten nicht zu schirmen versuchen, ohne in die strafrechtliche Schuldfrage in ihrem ganzen Umfang einzutreten. Ob nun gleich der Gerichtshof die formelle Vertheidigung des in der Kontumaz begriffenen H. Glück selbst, nach hie= ser Uebung, früher verweigert hatte, so besaß er doch Rechts= u. Billigkeitsgefühl genug, nach gepflogener Deliberation dem H. Prof. Snell unter Berücksichti= gung des von ihm motivirten Gesuchs das freie u. volle Wort zu gestatten. So kam es benn, daß Herr Glück einen Vertheidiger fand, der in einer fast zweistündigen, ganz freien Rede, welche ohne Spur vor= ausgegangenen Memorirens großentheils aus der augenblicklichen Inspiration vorausging, die vorliegende Straffache allseitig beleuchtete, u. sich der un= getheilten Aufmerksamkeit des Gerichtshofes u. der

unverkennbaren begleitenden Theilnahme des Publitums zu erfreuen hatte. Der Antrag des Vertheidigers war gestellt auf Kassation des Verfahrens u. vollkommene Freisprechung des H. Glück mit gänzelicher Verschonung in Hinsicht der Kosten. Nach einer mehrstündigen Diskussion beschloß der Gerichtsehof ein Urtheil, welches ihm Ehre macht u. neben den so eben erfolgten Großrathswahlen den Glauben der freisinnigen Partei an das Vesserwerden im hiessigen Freistaat wohl zu beleben u. zu bestärken gezeignet ist.

Das Obergericht fand, daß, was den Thatbestand betrifft, in den Fakten der Anklage weder eine Fäl= schung noch ein strafbarer Betrug angenommen wer= den könne. Wohl aber nahm es in der oft besproche= nen Bulle den Thatbestand eines Pregvergehens gegen eine vom Staat gewährleistete Konfession in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des hiesigen Regierungsrathes u. mit dem Antrage der Staats= anwaltschaft wahr. Da aber das Prefigesetz die Ver= antwortlichkeit für die Widerhandlungen nicht auf alle Theilhaber, sondern nur auf einen derselben nach bestimmter Reihenfolge legt u. im gegenwärtigen Fall H. Jenni, Sohn, als Verleger die Verantwortlichkeit übernommen hatte, so wurde auch nur er wegen des fraglichen, nicht gar bedeutenden Prefvergehens zu 80 Fr. Buße, zu 30 Tagen Civilarrest, wovon die Dauer der frühern (ungesetlichen) Untersuchungs= haft abzuziehen ist, sowie zu einem Drittel der Kosten der über alle Gebühr ausgedehnten Prozedur verur= theilt. Hr. Glück wurde unter Verschonung mit allen Kosten jedoch ohne Entschädigung freige=

sprochen. Hr. Ammann (der Exkapuziner), der als Zwischenarbeiter in der ganzen Operation angeschuldigt war, wurde conform dem Prefigesetze freisgeschuldigt war, wurde hat is der ausgestandenen illegalen Untersuchungshaft mit 80 Fr. entschädigt. Da die oft berührte Bulle gegen den § 11 des Prefigesseinen falschen Druckort u. eine falsche Verlagssfirma an sich trägt, so wurde H. Buchdrucker Räster als Drucker des Titelblattes mit 50 Fr. Buße u. den Kosten seiner Abhörung in Aussicht u. Ansprache gestellt, während der Drucker der zweiten Hälfte der Bulle, Hr. Of en häuser, jedoch ohne Entschädigung für die erduldete, inquisitorische Maßereglung, nach Gebühr frei ausging.

Hr. Oberrichter Kurz, der als gewesener Redaktor des "Verfassungsfreundes" mit gleichem Eifer wie der "Volksfreund" u. andere Blätter der schwar= zen Tendenz den Herrn Glück als Falsarius u. Betrüger voraus verurtheilt hatte, also unmöglich in der Sache einen unbefangenen Richter abgeben konn= te, hatte sich in der Obergerichtssitzung nicht durch freiwilligen Rücktritt selbst rekusirt, obgleich die Angeschuldigten ihm ihr Mißtrauen unter Angabe der Gründe aufs allerdeutlichste zu verstehen gegeben hatten. H. Kurz war anwesend u. stellte es bei der vor= liegenden Frage auf den Entscheid des Kollegiums Nach genommenen Austritte desselben rekusirte der Gerichtshof, nach gepflogener reiflicher Diskuf= sion, den H. Kurz in Uebereinstimmung mit den an= geklagten Parteien. Dieser Zwischenakt hatte vor der Vertheidigung des H. Prof. Snell stattgefunden. Die Herren Jenni, Sohn, u. Ammann waren von den

Herren Fürsprechern Niggeler u. Stämpfliin schriftlichen u. zwar, wie Sachverständige versichern, sehr tüchtigen Vertheidigungen vertreten worden. Hr. Ofenhäuser vertheidigte sich selbst."

\_\_\_\_\_